

Telefon: 0 233- 21501  
Telefax: 0 233- 25810

**Referat für  
Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere  
Denkmalschutzbehörde  
PLAN HA IV/43V

**Bebauung eines städtischen Grundstücks an  
der Paosostraße;**

- Aussetzung des laufenden  
Bauvoranfrageverfahrens (Ziffer 1 des  
Antrages)**
  - Durchführung eines Bauleitplanverfahrens  
(Ziffer 2 des Antrages)**
- Empfehlung Nr. 08- 14/E 00273 der  
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes  
Pasing- Obermenzing am 23.04.2009**

Sitzungsvorlagen Nr. 08- 14 / 02658

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 08- 14 / E 00273
2. Lageplan
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing- Obermenzing  
vom 28.07.2008**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing- Obermenzing, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes führt das Planungsreferat folgendes aus:

Zu Ziffer 1

Nach Art. 71 Bayerische Bauordnung ist die Bauaufsichtsbehörde dazu verpflichtet dem Bauherrn vor Einreichung des Bauantrages, gesondert über einen Antrag gestellte Fragen in Form eines Vorbescheides zu beantworten. Dieses Recht hat der Grundstückseigentümer mit dem Einreichen eines Antrages auf Vorbescheid in Anspruch genommen.

Die Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs.1 Baugesetzbuch. Die maßgebliche nähere Umgebung entspricht nach ihrer Eigenart einem reinen Wohngebiet (WR) nach § 3 Baunutzungsverordnung. Als nähere, prägende Umgebung i.S.d. § 34 BauGB ist das Geviert Paosostr. / Mühlerweg / Kunzweg / Peslmüllerstr. heranzuziehen.

Für die Fl.St.Nr. 2074/2 und Fl.St.Nr. 2074/3 wurde ein Antrag auf Vorbescheid für 2-3 Wohngebäude nach dem kommunalen Wohnbauprogramm für Benachteiligte am Wohnungsmarkt gestellt. Das Kommunale Wohnungsbauprogramm der Landeshauptstadt München vom 24.07.2001 wurde für Haushalte initiiert, die unter die Einkommensgrenzen des sozialen Wohnungsbaus fallen und keinen passenden bzw. bezahlbaren Wohnraum auf dem Münchner Wohnungsmarkt finden. Die maßgebliche nähere Umgebung entspricht nach ihrer Eigenart einem reinen Wohngebiet (WR) nach § 3 Baunutzungsverordnung. Die beantragte Nutzung als Wohnungen für das Kommunale Wohnprogramm entspricht der Eigenart des Wohngebietes und ist in diesem Baugebiet uneingeschränkt zulässig.

Das Planungsreferat hat nach gründlicher Prüfung und Abstimmung am 03.03.2009 den Vorbescheid positiv verbeschieden.

Zu Ziffer 2

Ein Bebauungsplan soll rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten. In dem betreffenden Gebiet gibt es derzeit keinen qualifizierten Bebauungsplan. Es ist eine Beurteilung nach §34 Baugesetzbuch möglich und deshalb kein qualifizierter Bebauungsplan notwendig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch).

Der Empfehlung Nr. 08- 14 / E 00273 der Bürgerversammlung des 21 Stadtbezirkes Pasing- Obermenzing am 23.04.2009 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Zöllner, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Brannekämper, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach ein Bebauungsplan für ein Vorhaben nach dem Kommunalen Wohnungsbauprogramm für Benachteiligte am Wohnungsmarkt auf den Grundstücken Fl.Nr. 2074/2 und Fl.Nr. 2074/3 nicht erforderlich ist.
2. Die Empfehlung Nr. 08- 14 / E 00273 der Bürgerversammlung des 21 Stadtbezirkes Pasing- Obermenzing am 23.04.2009 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21. - Pasing- Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr.(l) Merk  
Stadtbaurätin

**III. WV Planungsreferat SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 21
3. An das Direktorium HA II/V BA-Geschäftsstelle West (3x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Schulreferat
9. An das Kreisverwaltungsreferat
10. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
11. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
12. An die Stadtwerke München GmbH
13. An das Planungsreferat HA I
14. An das Planungsreferat HA II
15. An das Planungsreferat HA III
16. An das Planungsreferat HA IV
17. An das Planungsreferat SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
20. Mit Vorgang zurück zum Planungsreferat HA IV/ 43 V  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Planungsreferat SG 3

I.A.